

## **Kapitel 22** Leichensachen Todesermittlungen

**Sterbehilfe ist möglich (siehe 14.3.)**

### **Inhalt**

- 1 Literatur
  - 1.1 Bilddokumente
  - 1.2 Buch-Literatur
  - 1.3 BGH - Urteile
  
- 2 Allgemeines / Kapitaldelikte
  - 2.1 Sterberate pro Jahr in Deutschland
  - 2.2 Rechtsgrundlagen zur Todesermittlung
  
- 3 Leichenwesen
  
- 4 Feststellung des Todes
  - 4.1 Klinischer Tod / Hirntod
  - 4.2 Biologischer Tod
  - 4.3 Sichere und unsichere Todesanzeichen
  - 4.4 Transplantation
  - 4.5 Todeszeitbestimmung
    - 4.5.1 Zeugen
    - 4.5.2 Sachbeweise
    - 4.5.3 Temperaturmessung
    - 4.5.4 Verdauungszustand
    - 4.5.5 Totenflecken
    - 4.5.6 Totenstarre
    - 4.5.7 Insektenbefall
    - 4.5.8 Elektrische Reizung der Haut
  
- 5 Ärztliche Untersuchung / Leichenschau
  
- 6 Leichenaufbewahrung
- ⇩

## Fortsetzung Inhalt

### 7 Aufgaben der Hinterbliebenen

#### 7.1 Leichenschau

#### 7.2 Anzeige beim Personenstandsregister (Standesamt)

#### 7.3 Bestattung

### 8 Nachlasssicherung

### 9 Todesarten

#### 9.1 Natürlicher Tod

#### 9.2 Nichtnatürlicher Tod

### 10 Todesursachen

#### 10.1 Strangulation

#### 10.2 Druckstauungen

#### 10.3 Ersticken

#### 10.4 Bolustod

#### 10.5 Schnittwunden

#### 10.6 Stich- und Hiebwunden

#### 10.7 Stumpfe Gewalt

#### 10.8 Ertrinken

#### 10.9 Brand / Verbrühen

#### 10.10 Unterkühlung

#### 10.11 Strom-Tod

#### 10.12 Blitz

#### 10.13 Schuss-Verletzungen

#### 10.14 Gift

### 11 Unbekannte Tote

#### 11.1 Definition

#### 11.2 Maßnahmen

#### 11.3 Identifizierung



## Fortsetzung Inhalt

### 12 Strafprozessrechtliche Leichenschau

#### 12.1 Leichenöffnung / Film

#### 12.2 Leichenfreigabe

### 13 Rechtsmediziner

#### 13.1 Aufgaben

### 14 Kriminalistische Bearbeitung von Leichensachen

#### 14.1 Rechtsgrundlagen

#### 14.2 Maßnahmen

#### 14.3 Sterbehilfe ist möglich

### 15 Mordkommission

### 16 Überbringen einer Todesnachricht

#### 16.1 Allgemeines

#### 16.2 Vorbereitungen

#### 16.3 Verhalten vor Ort

#### 16.4 Nachbereitung

### 17 Bild-Dokumente

# 1 Literatur

Aktueller Stand unter

www.weihmann.info ⇒ Aktuelle Literatur

## 1.1 Weihmann, Kriminalistik – Kriminaltechnik – Führung – Praxis – Studium, Kapitel 22 und 27

## 1.2 Kriminalistische Sachbücher (Kapitel 1.6)

*Ortwin Ennigkeit / Barbara Höhn*, Um Leben und Tod. Wie weit darf man gehen, um das Leben eines Kindes zu retten? Der Fall Jakob von Metzler – Protokoll eines Verbrechens, München 2011 (Stichwortverzeichnis zu dem Buch in: www.weihmann.info – Veröffentlichungen – Das Daschner-Urteil (Folter?).

*Sabine Rückert*, Todfreunde. DIE ZEIT vom 24.9.2009, Seite 19-23, [Das Verhältnis zwischen dem Leiter der Mordkommission aus Mönchengladbach *Hans-Josef [Hennes] Jöris* und dem sechsfachen Mörder *Otto Debisch*].

*Ingo Thiel*, SOKO im Einsatz. Der Fall *Mirco* [ab Seite 85] und weitere brisante Kriminal-Geschichten [-Fälle], Berlin 2012 [Thiel ist Leiter von Mordkommissionen am Niederrhein um Mönchengladbach. Der Fall *Mirco* verlangte ununterbrochen 146 Tage lang höchsten Ermittlungsaufwand mit klassischen Methoden, innovativen Einfällen und eisernem Willen.]

*Richard Thiess*, Mordkommission. Wenn das Grauen zum Alltag wird. Der Leiter von Mordkommissionen in München berichtet über wahre Fälle. München 2012

*Gerhard Hoppmann*, Die Entwicklung der Rasterfahndung und DNA-Reihenuntersuchung. Zwei Jahrzehnte aus der Sicht einer Mordkommission, Kriminalistik 2013, Seite 147 (3 Teile, aus der Praxis für die Praxis)

## 2 Allgemeines / Kapitaldelikte

### 2.1 Sterberate pro Jahr in Deutschland

**860.000 Tote** = 1 % der Einwohner (Zahlen gerundet)

davon	
↓	
<b>90.000</b>	<b>Nichtnatürliche Ursache</b> , §§ 159, 160 StPO
davon	
↓	
	<b>4.000</b> Verkehrsunfälle (2011), §§ 160, 163 StPO
	<b>3.400</b> Straftaten gegen das Leben, §§ 160, 163 StPO
	<b>25.000</b> Haus- und Privatunfälle
	<b>10.000</b> Selbsttötungen
	<b>1.400</b> Illegale Drogen
<b>140.000</b>	Alkohol*
<b>73.000</b>	Tabak*
<b>50.000</b>	Krankenhausinfektion*
<b>40.000</b>	Tabletten / Medikamente*

\* gelten als natürliche Todesursache

## 2.2 Rechtsgrundlagen zur Todesermittlung

- § 159 StPO
  - Nicht natürlicher Tod oder
  - Tod eines Unbekannten

Die Ermittlungen in „Leichensachen“ sind noch **kein Ermittlungsverfahren** im Sinne von § 160 StPO  
BGHSt 49, 29 [32]

Es ist eine „Vorprüfung“, ob ein Ermittlungsverfahren durchgeführt werden soll und  
**Rechtsgrundlage für die Beweissicherung.**  
(*Maiwald*, NJW 1978, 561 [562])

- §§ 160 und 163 StPO
  - Tod durch Fremdverschulden
  - Straftaten gegen das Leben

## 3 Leichenwesen

- Landesrecht
- Ärzte stellen den Tod fest
- Bestattung nach Kommunalrecht

## **4 Feststellung des Todes**

Durch einen Arzt

### **4.1 Klinischer Tod / Hirntod**

- Ausfall der drei großen Organsysteme
  - Gehirnfunktion
  - Atmung
  - Kreislauf

Auch, wenn Atmung und Kreislauf klinisch  
aufrecht erhalten werden

- Organspende?, Ziffer 4.4

### **4.2 Biologischer Tod**

- Auftreten der frühen Todeserscheinungen
  - Totenflecken, Ziffer 4.5.5
  - Totenstarre, Ziffer 4.5.6

## 4.3 Sichere und unsichere Todesanzeichen

### ● **Sichere**

- Kopf - Rumpf - Trennung
- Skelettierung
- Fäulnis
- Vertrocknung
- Totenflecken, Ziffer 4.5.5
- Totenstarre, Ziffer 4.5.6

Tod durch Arzt bescheinigen lassen

### ● **Unsichere**

Sofort ärztliche Hilfe !!!

- Stillstand der Atmung
- Pulslosigkeit
- Fehlende Reflexe
- Gesichtsblassheit
- u.v.a.m. !!!



## 4.4 Transplantation

Gesetz über die Spende, Entnahme und Übertragung von Organen und Gewebe - Transplantationsgesetz / TPG - vom 5.11.1997, Neufassung vom 4.9.2007, BGBl. 2007, Seite 2206

### 1 **Aufklärung, § 2**

- 1.1 Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
- 1.2 Zuständige Stellen
- 1.3 Organspendeausweis
- 1.4 Aufklärung bei Personen über 16 Jahre
- 1.5 Organspenderegister

### 2 **Organ-/Gewebeentnahme bei Toten, § 3, 4, 4a**

- 2.1 Einwilligung
  - 2.1.1 Verstorbener oder
  - 2.1.2 Andere Personen
  - 2.1.3 Tote Embryonen und Föten
- 2.2 Tod feststellen durch zwei Ärzte
  - 2.2.1 Ausfall von Großhirn, Kleinhirn, Hirnstamm oder
  - 2.2.2 Stillstand von Herz und Kreislauf seit mehr als drei Stunden
- 2.3 Organentnahme durch Arzt

### 3 **Organ-/Gewebeentnahme bei Lebenden, § 8**

- 3.1 Spender volljährig, einwilligungsfähig und durch Arzt aufgeklärt
- 3.2 Spende geeignet und für Spender nicht lebensbedrohend
- 3.3 Empfänger geeignet und schwerwiegende Krankheit oder Tod abwenden
- 3.4 Bei nicht nachwachsenden Organen muss der Empfänger „nahe stehende“ Person sein
- 3.5 Ein anderes Spenderorgan steht nicht zur Verfügung
- 3.6 Eingriff durch Arzt
- ⇓ 3.7 Ärztliche Nachbetreuung vereinbaren

Fortsetzung

#### 4.4 Transplantation

- 4 Knochenmark, § 8 a**
- 5 Übertragung von Organen oder Gewebe, die bei anderer Operation entnommen wurden, § 8 b**
- 6 Rückübertragung von Organen, § 8 c**
- 7 Register**
  - Gewebe, § 8 f
  - Vermittlungsstelle, §§ 9 und 12
- 8 Transplantationszentren, §§ 9 und 10**
  - 8.1 Herz, Niere, Leber, Lunge, Bauchspeicheldrüse und Darm
  - 8.2 Vermittlungsstelle, § 12  
Gemeinsame Einrichtung
    - Spitzenverbände der Krankenkassen
    - Bundesärztekammer
    - Deutsche Krankenhausgesellschaft
    - Bundesverbände der Krankenhäuser
- 9. Verbot des Organhandels, §§ 17 und 18**  
Für Spender, Empfänger, Vermittler und Arzt  
  
Freiheitsstrafe bis 5 Jahre oder Geldstrafe  
Versuch ist strafbar

## **4.5 Todeszeitbestimmung**

- Tatzeit
- Ausmaß der Schuld zum Zeitpunkt der Tat  
z.B. Alkohol oder Drogen
- Alibiüberprüfung

### **4.5.1 Zeugen**

### **4.5.2 Sachbeweise**

- Überwachungssysteme
- Aktivitätskontrollen
- Beschädigte Armbanduhr

### **4.5.3 Temperaturmessung**

- Fortlaufende Messung der Differenz zwischen Körpertemperatur, rektal (Mastdarm) oder ösophagisch (Speiseröhre), und Umgebungstemperatur
- Zeitpunkt wird aus der fallenden Kurve errechnet

### **4.5.4 Verdauungszustand**

- Zeitpunkt der letzten Nahrungsaufnahme
- Obduktion
- Mageninhalt
- Medikamenteneinnahme?



Fortsetzung

4.5 Todeszeitbestimmung

### 4.5.5 **Totenflecken**

- Das Blut fließt in die unten gelegenen Körperregionen  
(Durchlässigkeit der Zellmembran)
- An den aufliegenden Stellen bilden sich keine Totenflecken
- In Rückenlage „Schmetterlingsform“

- **Ausbildung** nach Todeseintritt

#### **Grobe Faustregel:**

- 15 - 20 Minuten  
Beginn im Nackenbereich
- 1 - 2 Stunden  
Gleichmäßiger Anfang der Ausbildung
- 4 - 10 Stunden  
Voll ausgebildet
- **Veränderungen**
  - Bis zu 10 Stunden noch wegdrückbar
  - Bis zu 12 Stunden durch Verlagerung der Leiche
- **Rötliche Färbung**
  - Oft bei Kohlenmonoxid
  - Auch bei Unterkühlung



## Fortsetzung Totenflecken

- **Sichere Regeln gibt es nicht**
  - Einfluss durch
    - Krankheit
    - Medikamenteneinnahme
    - Rauschmittelkonsum
    - Umgebungstemperatur
    - Unterhautblutungen
  
- **Ergebnis**
  - Totenflecken sind
    - Sicheres Todeszeichen
    - Unsicherer Hinweis auf Todeszeitpunkt und Todesursache

Fortsetzung

4.5 Todeszeitbestimmung

### 4.5.6 **Totenstarre**

- Nach dem Eintritt des Todes löst ein komplizierter biochemischer Vorgang in den Muskeln die Leichenstarre aus
- Nicht zeitgleich kommt es zur Versteifung der gesamten Skelettmuskulatur
- Häufige Reihenfolge  
Kiefer, Hals, Nacken, Rumpf, Arme, Beine
- **Ausbildung** nach Todeseintritt

#### **Grobe Faustregel:**

- 2 - 3 Stunden: Beginn der Ausbildung
- 6 - 8 Stunden: voll ausgebildet
- **Lösung**
  - 1 - 3 Tagen nach dem Tod durch Autolyse
- **Sichere Regeln gibt es nicht**
  - Einfluss hat die Umgebungstemperatur
  - Kataleptische Totenstarre  
Wissenschaftlich nicht erwiesen
- **Ergebnis**
  - Totenstarre ist
    - Sicheres Todeszeichen
    - Unsicherer Hinweis auf Todeszeitpunkt und Todesursache

Fortsetzung

4.5 Todeszeitbestimmung

### **4.5.7 Insektenbefall**

- Nach längerer Liegezeit möglich
- Entomologe (Insektenforscher)

### **4.5.8 Elektrische Reizung der Haut**

- Nach kurz zurückliegendem Todeszeitpunkt
- Leitfähigkeit der Muskel messen

## 5 **Ärztliche Untersuchung / Leichenschau**

- Leiche durch den Arzt besichtigen und untersuchen
  - Gesamte Körperoberfläche mit Rücken, Kopfhaut und allen Körperöffnungen
- Tod feststellen
- Liegt natürlicher Tod vor?
  - Meldepflicht an die Polizei bei
    - nichtnatürlichem Tod
    - unbekanntem Toten
- Todesursache feststellen
- Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz





Fortsetzung

## 5. Ärztliche Untersuchung / Leichenschau

- **Todesbescheinigung** ausstellen
  - Über das Ergebnis der Leichenschau besteht keine ärztliche Schweigepflicht  
LG Berlin in: NStZ 1999, 86  
Der StA und der Polizei sind Auskunft zu geben
  - **Nichtvertraulicher Teil**
    - Identifikation der Leiche
    - Zeitpunkt, Art und Ort des Todes
    - Warnhinweis bei Gesundheitsgefährdung
  - **Vertraulicher Teil**
    - Todesfeststellung
    - Todesursache
    - Weitere Umstände des Todes
- **Notärzte**
  - Feststellung des Todes
  - Nicht zur Leichenschau und nicht zur Ausstellung der Todesbescheinigung verpflichtet

## **6 Leichenaufbewahrung**

Spätestens 36 Stunden\* nach dem Tod

- Leichenhallen
  - Friedhöfe
  - Krematorien
  - Krankenhäuser
  - Medizinische Institute
  - Altenheime
  - Bestattungsunternehmen

\* Ausnahmen durch Ordnungsbehörde möglich

## 7 Aufgaben der Hinterbliebenen

### 7.1 Leichenschau veranlassen

### 7.2 Anzeige beim Personenstandsregister (Standesamt)

- Jede Person, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, in deren Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat oder die beim Tod zugegen war
- Träger von Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen

§§ 28 bis 30 Personenstandsgesetz vom 19.2.2007  
BGBl. 2007, 122

### 7.3 Bestattung des Leichnams

- **Hinterbliebene in der Reihenfolge**
  - Ehegatte
  - Lebenspartner
  - Volljährige Kinder
  - Eltern
  - Volljährige Geschwister
  - Großeltern
  - Volljährige Enkelkinder
  - Ersatzweise die Ordnungsbehörde
- **Eigentümer**  
in deren Räumen oder auf deren Grundstücken der Tod eingetreten ist:
  - Leichenschau veranlassen
  - Hinterbliebene, ersatzweise die Ordnungsbehörde unterrichten



Fortsetzung

7 Aufgaben der Hinterbliebenen

## **Leichenbestattung**

- Zwischen 48\* Stunden und 8 Tagen nach dem Tod
  - \* Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde möglich
- Friedhöfe / Friedwälder
- Mit Genehmigung auf Privatgrundstücken oder öffentlichen Grundstücken
  - **Erdbestattung**
    - Kein Sargzwang
  - **Feuerbestattung**
    - Ein Drittel aller Bestattungen
    - Zusätzliche amtsärztliche Leichenschau
    - Verbrennung bei 1000 °C
    - 134 Krematorien in Deutschland
    - Beisetzung in Urnen oder durch Verstreuung
  - **Seebestattung**

Ausnahme von der Beisetzung nach Feuerbestattung

    - In internationalen Gewässern in Urnen oder durch Verstreuung
  - **Anonymbestattung**

Ausnahme von der Beisetzung nach Feuerbestattung

    - Beisetzung
    - Verstreuung

## 8 Nachlasssicherung

In der Reihenfolge

❶ **Erben**

§ 1922 BGB

Sie sind Eigentümer im Augenblick des Todes, ob sie es wissen oder wollen, ist gleichgültig.

Sie sind verantwortlich, bis sie rechtskräftig beim Nachlassgericht das Erbe ausgeschlagen haben.

❷ **Nachlassgericht**

Amtsgericht

§ 1960 BGB, §§ 342-373 FamFG

❸ **Polizei**

Bei Gefahr im Verzug

## 9 Todesarten

### 9.1 Natürlicher Tod

- Aufgrund von Alter oder Krankheit

### 9.2 Nichtnatürlicher Tod

- Freitod (Selbsttötung)
- Unfall  
Schadensereignis ohne Verantwortlichen  
Naturgewalten, z. B. Blitz, Sturm, Wasser, Vulkan
- Durch rechtswidrige Tat, § 11 I 5 StGB
- Nach **Krankheit** und **Operation** nur dann, wenn  
Behandlungsfehler oder sonstiges Verschulden des  
behandelnden Personals vorliegt.

(*Maiwald*, NJW 1978, 561 [562])

## **Selbsttötung 1997 <sup>1</sup>** Land NRW

<b>Monat</b>	<b>männlich</b>	<b>weiblich</b>	<b>Gesamt</b>	<b>Anteil</b> <i>auf-/ abgerundet</i>
Januar	127	41	168	8
Februar	113	47	160	8
März	103	51	154	8
April	94	51	145	7
Mai	118	52	170	9
Juni	137	58	195	10
Juli	125	44	169	8
August	147	49	196	10
September	125	41	166	8
Oktober	121	37	158	8
November	115	42	157	8
Dezember	87	36	123	6
<b>Gesamt</b>	<b>1.412</b>	<b>549</b>	<b>1.961</b>	<b>100 %</b>

1 PKS LKA NRW, 1998, Seite III / 3  
(Wird nicht mehr veröffentlicht.)

## **Selbsttötung 1997 <sup>1</sup>** **Land NRW**

<b>Alter</b>	<b>männlich</b>		<b>weiblich</b>	
	Anzahl	Anteil <i>auf-/abgegründet</i>	Anzahl	Anteil <i>auf-/abgegründet</i>
- 14	1	-	2	-
14 - 18	17	1	5	1
18 - 25	87	6	24	4
25 - 30	102	7	32	6
30 - 40	273	19	69	12
40 - 50	244	17	81	14
50 - 60	262	18	95	17
60 - 70	295	20	78	14
70 - ∞	230	16	163	29
<b>Gesamt</b>	<b>1.412</b>	<b>100 %</b>	<b>549</b>	<b>100 %</b>

1 PKS LKA NRW, 1998, Seite III / 3  
(Wird nicht mehr veröffentlicht.)



## **Selbsttötung 1997 <sup>1</sup>** **Land NRW**

<b>Tötungsart</b>	<b>männlich</b>		<b>weiblich</b>	
	<b>Anzahl</b>	<b>Anteil</b> <i>auf-/abgerundet</i>	<b>Anzahl</b>	<b>Anteil</b> <i>auf-/abgerundet</i>
Erhängen Ersticken	848	60	266	48
Vergiften	165	14	124	22
Schusswaffe	131	9	6	1
Sturz aus Höhe	67	4	49	8
Überfahren	104	7	48	8
Ertrinken	13	1	18	3
Stich	43	3	15	3
Sonstiges	41	3	23	4
<b>Gesamt</b>	<b>1.412</b>	<b>100 %</b>	<b>549</b>	<b>100 %</b>

1 PKS LKA NRW, 1998, Seite III / 3  
(Wird nicht mehr veröffentlicht.)

## 10 Todesursachen

Abbildungen in *Weihmann, Kriminalistik, Kapitel 27*  
(Zitiert: Kapitel 27)

### 10.1 Strangulation

#### ● Erhängen

- Halsschlinge wird durch das Gewicht des Körpers zugezogen (Halsmuskulatur)
- $\frac{1}{4}$  typisch (Knoten im Nacken)  
 $\frac{3}{4}$  atypisch
- Ab etwa 2 Kilogramm Zugkraft = Venenverschluss = Blaufärbung
- Ab 15 Kilogramm Zugkraft = Arterienverschluss = keine Färbung
- Zum Aufhängepunkt hochlaufende Strangulationsfurche
- Dekapitation möglich
- Kapitel 27, Abb. 56, 57 und 59, Ziffer 6

#### ● Erdrosseln

- Kreisförmiges Zuziehen der Halsschlinge
- Ringförmige Strangulationsfurche
- Unterbindung der Halsschlagadern

#### ● Erwürgen

- Abdrücken der Halsschlagadern mit den Händen oder der Armbeuge

Fortsetzung  
Todesursachen

## 10.2 Druckstauungen

- **Perthes**
  - In ausgeatmetem Zustand wird der Brustkorb fixiert
  - Verschüttung mit Sand, Schnee, u.a.m.
  - Erdrücken im Gedränge
  
- **Burking**
  - Bei stark alkoholisierter Person auf den Brustkorb setzen und gleichzeitig Nase und Mund zuhalten

Fortsetzung  
Todesursachen

## 10.3 Ersticken

Liegt immer vor, wenn die Sauerstoffversorgung unterbrochen ist

### ● Chemisch

- Schwere Gase  
Z.B. CO, Brunnenschächte, Silos
- Sauerstoffverbrauch  
Z.B. Kühlschrank, Plastiktüte
- Über die Ohnmacht tritt der Tod ein

Kapitel 27, Abb. 58

### ● Mechanisch

- Mund und Nase verschließen  
z.B. Kissen, Klebeband
- Atemnot, darum „Todeskampf“

Kapitel 27, Abb. 59

Fortsetzung  
Todesursachen

## **10.4 Bolustod / "Bissentod"**

- Durch Reflex tritt Herzstillstand ein
  - Erbrochenes oder Essensstücke lösen den Reflex im Rachenraum aus
- Kapitel 27, Abb. 59, Ziffer 4

## **10.5 Schnittwunden**

- Nur tödlich bei der Öffnung von Schlagadern
- Kapitel 27, Abb. 60

Fortsetzung  
Todesursachen

## **10.6 Stich- und Hiebwunden**

- Nur bei heftiger Bewegung tödlich
- Meist auf größerer Körperfläche verteilt
- Auf eine Stelle konzentrierte Verletzungen deuten auf eigenhändige Tat hin

Kapitel 27, Abb. 61

## **10.7 Stumpfe Gewalt**

- Geschlagen oder gestürzt ?
- Bei Kopfverletzungen: "Hutkrempe regel"

Kapitel 27, Abb. 61

Fortsetzung  
Todesursachen

## 10.8 Ertrinken

- Reflextod  
Wasser wird in die Lungen geatmet
- „atypisch“ = Tod mit anderer Ursache tritt während des Wasseraufenthaltes auf

## 10.9 Brand / Verbrühen

- Tod tritt durch „Rauchvergiftung“ ein (Kohlenmonoxid)
- Erstickten
- Körperoberfläche verbrannt oder verbrüht
  - Eiweißgerinnung in den Körperzellen
  - Selbstvergiftung
- Gefahr
  - Erwachsene mehr als 40 % der Haut zerstört
  - Schulkinder mehr als 20 % der Haut zerstört
  - Kleinkinder mehr als 15 % der Haut zerstört

Fortsetzung  
Todesursachen

## **10.10 Unterkühlung**

- Blut wird in die inneren Körperregionen zusammengezogen
- Sauerstoffmangel mit Hirnschädigung und Herzflimmern leiten die Sterbephase ein
- Voraussetzung
  - Starke Alkoholisierung
  - Fehlende oder nasse Kleidung

## **10.11 Strom**

- Atem-, Herz- oder Hirnlähmung
- Stromein- und Stromaustrittsmarke nicht immer erkennbar
  
- Folgen, je nach Stromstärke
  - Nervenlähmung
  - Muskellähmung
  - Störung des Herzrhythmus
  - Zersetzung der Körperflüssigkeit und des Blutes



Fortsetzung  
Todesursachen

## 10.12 **Blitz**

- Funkenentladung zwischen verschiedenen geladenen Wolken oder zwischen einer Wolke und der Erde
- 100.000 Ampere und mehrere Millionen Volt
- Menschen und Tiere betäuben oder töten
- Brennbare Gegenstände entzünden
- Metalle schmelzen
- Gebäude und Bäume beschädigen

## 10.13 **Schuss-Verletzung**

Siehe

**Dozentenhandbuch Kriminaltechnik**

Kapitel 4.10

Kapitel 27, Abb. 52, 53 und 54

Fortsetzung  
Todesursachen

## 10.14 Gift

- Die Wirkung hängt von der Menge und der Konzentration ab  
*Paracelsus* (1493-1541)
  
- Wirkungsweise von Giften
  - ❶ Der lebensnotwendige Sauerstoff wird verdrängt  
z.B. Kohlendioxid
  
  - ❷ Der lebensnotwendige Sauerstoff wird blockiert  
z.B. Kohlenmonoxid
  
  - ❸ Die biochemischen Vorgänge in den Körperzellen werden blockiert  
z.B. Nikotin oder Blausäure
  
  - ❹ Zerstörung der Organe und/oder Nerven  
z.B. Alkohol, Arsen oder Quecksilber

Fortsetzung  
Todesursachen

## **11 Unbekannte Tote**

### **11.1 Definition**

Leichen oder Leichenteile, die nicht sofort identifiziert werden können

### **11.2 Maßnahmen**

- Identifizierung, § 159 i.V.m. § 88 StPO
- Todesursachenerforschung, § 159 StPO  
Liegt Fremdverschulden vor ?
- Spurensicherung  
Auffindeort  
Leiche  
Letzter Aufenthaltsort
- Anzeigenaufnahme mit KP 16
- Nachricht an Landeskriminalamt  
Ausschreibung im Bundeskriminalblatt
- Nachricht an Angehörige !?
- Bei Ausländern  
Nachricht an Konsulat oder Auswärtiges Amt

Fortsetzung  
Unbekannte Tote

### 11.3 Identifizierung, § 159 i.V.m. § 88 StPO

- Anerkennungszeugen
- Fingerabdrücke
- DNA-Analyse
- Gebiss-Befund
- Leichenbeschreibung
- Alters- und Geschlechtsbestimmung  
Seit dem 7.5.2013 ist das Personenstandsgesetz durch § 22 III ergänzt und lässt neben „**männlich**“ und „**weiblich**“ auch einen Geburtseintrag „**ohne**“ Geschlechtsbezeichnung zu (BGBl. Nr. 24 / 2013, Seite 1122). Dieses „**Dritte Geschlecht**“ ist im Gesetz namentlich nicht benannt. Das Geschlecht kann später auch geändert werden, § 27 III 4.
- Lichtbilder, Kopf- und Ganztaufnahmen
- Röntgenbilder
- Leichenöffnung
- Schädel- und Kieferpräparation
- Isotopen-Analytik
- Kleiderkarte / Effekten
- Vergleich mit Vermisstenfällen
- Öffentlichkeitsfahndung

Sollen die Daten ins Ausland übermittelt werden, so sind die Vorschriften der IKPO zu beachten.  
Siehe Beilage zum BKBl. 48/2006

## **12      Strafprozessrechtliche Leichenschau**

- Besichtigung der äußeren Beschaffenheit der Leiche
  
- Staatsanwalt
  
- § 87 I StPO

## 12.1 Leichenöffnung / Obduktion

- Anordnung durch Richter
- Zwei Ärzte
- Staatsanwalt kann anwesend sein
- Ermittlungsbeamter kann anwesend sein
- § 87 II StPO
  
- Leichenausgrabung  
Exhumierung
  - Anordnung durch Richter
  - § 87 III StPO
  
- Identifizierung
  - Durch Bekannte
  - Anerkennung durch den Beschuldigten
  - § 88 StPO
  
- Umfang der Leichenöffnung
  - Kopf-, Brust- und Bauchhöhle
  - § 89 StPO
  
- Kindesleichen
  - Lebensfähigkeit prüfen
  - § 90 StPO
  
- Leichenöffnung bei Vergiftung
  - Untersuchung auch durch einen Chemiker
  - § 91 StPO

## Obduktionsfrequenz und Tötungsdelikte

BRD 1999

Zu der Frage: „Steigt mit der Zunahme von Obduktionen die Entdeckungsquote von unerkanntem Fremdverschulden?“

	<b>Obduktionen nach § 87 StPO, bezogen auf Sterbezahlen<sup>1</sup></b>	<b>Tötungsdelikte Häufigkeitszahl<sup>2</sup></b>
	Reihenfolge	
Rheinland-Pfalz	<b>1,2 %</b>	4,1
Baden-Württemberg	<b>1,5 %</b>	2,8
Hessen	<b>1,5 %</b>	4,5
Nordrhein-Westfalen	<b>1,5 %</b>	2,7
Schleswig-Holstein	<b>1,5 %</b>	1,9
Niedersachsen	<b>1,7 %</b>	4,4
Bremen	<b>1,8 %</b>	8,2
Sachsen-Anhalt	<b>1,8 %</b>	4,2
Hamburg	<b>2,0 %</b>	6,0
Sachsen	<b>2,0 %</b>	2,2
Thüringen	<b>2,0 %</b>	3,6
Bayern	<b>2,4 %</b>	3,2
Brandenburg	<b>2,5 %</b>	3,0
Mecklenburg-Vorp.	<b>2,6 %</b>	4,5
Saarland	<b>2,6 %</b>	4,6
Berlin	<b>6,0 %</b>	5,9

<sup>1</sup> *Gabriel/Huckenbeck*, Grundlagen der Rechtsmedizin, Düsseldorf 2004, Seite 20. (Anteil der Obduktionen auf alle Verstorbenen. Zahlen aus 1999)

<sup>2</sup> Bundeskriminalamt, Polizeiliche Kriminalstatistik 1999

## Obduktionsfrequenz und Tötungsdelikte

BRD 1999

Zu der Frage: „Steigt mit der Zunahme von Obduktionen die Entdeckungsquote von unerkanntem Fremdverschulden?“

	Obduktionen nach § 87 StPO, bezogen auf Sterbezahlen <sup>1</sup>	Tötungsdelikte Häufigkeitszahl <sup>2</sup>
		Reihenfolge
Schleswig-Holstein	1,5 %	<b>1,9</b>
Sachsen	2,0 %	<b>2,2</b>
Nordrhein-Westfalen	1,5 %	<b>2,7</b>
Baden-Württemberg	1,5 %	<b>2,8</b>
Brandenburg	2,5 %	<b>3,0</b>
Bayern	2,4 %	<b>3,2</b>
Thüringen	2,0 %	<b>3,6</b>
Rheinland-Pfalz	1,2 %	<b>4,1</b>
Sachsen-Anhalt	1,8 %	<b>4,2</b>
Niedersachsen	1,7 %	<b>4,4</b>
Hessen	1,5 %	<b>4,5</b>
Mecklenburg-Vorp.	2,6 %	<b>4,5</b>
Saarland	2,6 %	<b>4,6</b>
Berlin	6,0 %	<b>5,9</b>
Hamburg	2,0 %	<b>6,0</b>
Bremen	1,8 %	<b>8,2</b>

<sup>1</sup> *Gabriel/Huckenbeck*, Grundlagen der Rechtsmedizin, Düsseldorf 2004, Seite 20. (Anteil der Obduktionen auf alle Verstorbenen 1999.)

<sup>2</sup> Bundeskriminalamt, Polizeiliche Kriminalstatistik 1999



## **12.2 Leichenfreigabe**

- Bestattungsgenehmigung
- Durch die Staatsanwaltschaft
- § 159 II StPO

## 13 Rechtsmediziner

- Gerichtsarzt  
Arzt beim Gesundheitsamt
- Leiter  
von Gerichtsmedizinischen Instituten
- Leiter  
von Pathologischen Instituten

### 13.1 Aufgaben

- Todesursachenermittlung
- Gerichtsmedizinische Befunderhebung am Fund- oder Tatort
- Gerichtsmedizinische Hilfe bei der Identifizierung von unbekanntem Leichen; auch plastische Maßnahmen zur Rekonstruktion des Gesichtes (BKA-Reihe Polizei+Forschung, Band 36, 2007)
- Giftchemische Untersuchung
- Untersuchung von Blut und anderen Sekreten auf Zugehörigkeit
- DNA-Analyse
- Blutalkoholbestimmung
- Körperliche Befunderhebung an Geschädigten oder Beschuldigten nach Straftaten
- Untersuchung von Personen auf Haft-, Termin- oder Vernehmungsfähigkeit
- Beratende Auskünfte an die Polizei

## 14 Kriminalistische Bearbeitung von Leichensachen

### 14.1 Rechtsgrundlagen

- § 159 StPO
  - Nichtnatürlicher Tod
  - Tod eines Unbekannten
  
  - Die Ermittlungen in „Leichensachen“ sind noch **kein Ermittlungsverfahren** im Sinne von § 160 StPO  
BGHSt 49, 29
  
  - Vorsorgliche Beweissicherung
  
  - Ermittlungen sollen **Fremdverschulden prüfen**
  
  - Leichnam **identifizieren**
  
  - Über § 159 StPO werden die Befugnisnormen der Strafprozessordnung angewendet
  
  - Leichensachbearbeiter
  
- §§ 160 und 163 StPO
  - Tod durch Fremdverschulden
  - Straftaten gegen das Leben
  - Mordkommission

Fortsetzung  
Kriminalistische Bearbeitung von Leichensachen

## 14.2 Maßnahmen

- ❶ Leiche und Fundort beschlagnahmen  
§ 94 StPO
- ❷ Leiche und Fundort beschreiben und fotografieren
- ❸ Leiche stets entkleiden !!!  
Kleidung gegebenenfalls aufschneiden
- ❹ Bekleidung beschreiben  
Sitz, Beschädigungen, Verschmutzungen,  
Tascheninhalt
- ❺ Leiche äußerlich untersuchen  
Beschreiben und fotografieren  
Eventuell Arzt hinzuziehen
- ❻ Ermittlungen
  - **Hausarzt**  
Schweigepflicht über Krankheiten  
§ 203 I 1. und IV StGB
  - Verwandte
  - Bekannte
  - Hausbewohner



## Fortsetzung

### Kriminalistische Bearbeitung von Leichensachen

#### 14.2 Maßnahmen

##### ⑦ Fremdverschulden ?

Ja / Nein

Einsatz der Mordkommission, Ziffer 15

- Ist Fremdverschulden wahrscheinlich, zur genauen **Todeszeitfeststellung** sofort beim Opfer rektal (Mastdarm) oder ösophagisch (Speiseröhre) und in der Umgebungsluft wiederholt Temperaturmessungen vornehmen. (Notarzt-Team um **Amtshilfe** bitten.)

##### ⑧ Bericht

- Nachricht an Staatsanwaltschaft  
§ 159 StPO
- Obduktion  
§ 87 StPO
- Leichenfreigabe  
§ 159 II StPO
- Nachlasssicherung  
§ 1922 BGB

##### ● Leichen von NATO - Angehörigen

- Art. 16 ZA NATO-Truppenstatut
- Entsendestaat kann, ungeachtet deutscher Gesetze, frei bestimmen über
  - Obhut der Leiche
  - Öffnung der Leiche
  - Nachlass

### 14.3 Sterbehilfe, Urteil BVerfG am 26.2.2020, 2 BvR 2347/15. „§ 217 StGB ist nichtig!“

- Der Vorsitzender des Zweiten Senat BVerfG *Andreas Voßkuhle* (auch Präsident) betonte, das Recht des **selbstbestimmten Sterbens** gelte nicht nur für unheilbar kranke Menschen, sondern „**in jeder Phase menschlichen Existenz**“... „Die Selbstbestimmung über das eigene Lebens-Ende gehört ureigensten Bereich der Personalität des Menschen.“

Mit dieser Entscheidung bekannte sich der Zweite Senat unerwartet deutlich zur Autonomie des Menschen in Fragen von **Leben** und **Tod**. Zugleich gewährten die Verfassungsrichter dem **Gesetzgeber einen gewissen Spielraum**, um die **Sterbehilfe** zu regulieren (SZ, 27.2.2020, S. 1 und 6, FAZ, 27.2.2020, S. 1 und 2).

Der Zweite Senat hat sich auch Sterbehilfe-Regelungen in anderen Ländern sehr genau angeschaut und im Urteilstext aufgenommen, z. B. Schweiz, Oregon, Kanada, besonders **Niederlande** und **Belgien**, die seit dreißig Jahre Sterbehilfe eingeführt haben und zwar, „Freiwillig und nach reiflicher Überlegung“ (SZ, 28.2.2020, S. 2).

- **Suizid-Begleitung durch Arzt**

*Wann und welcher Arzt darf einem Menschen bei der Selbsttötung helfen?*

**BGH-Urteile:**

„**Grenzen** ärztlicher Garantenstellung bei Suizidbegleitung.“ BGH 3.7.2019, NJW 42 / 2019, Seite **3089**, 5 StR 393/18, StGB §§ 212, 216, 13

„**Grenzen** der Strafbarkeit bei ärztlich assistierter Selbsttötung.“ BGH 3.7.2019, NJW 42 / 2019, Seite **3092** 5 StR 132/18, StGB §§ 212, 216, 13, 323c

*Kubiciel*, BGH-Urteile besprochen in: NJW 42 / 2019, Seite **3033**

**BGH-Urteile** auch in NStZ 11 / 2019, Seiten 662 und 666

## 15 Mordkommission

Aufbau- und Ablauforganisation richtet sich nach dem Umfang der zu erwartenden Arbeit

Siehe **Kapitel 25**, Führung

## 16 Überbringen einer Todesnachricht

### 16.1 Allgemeines

- Was erwartet Sie ?
- Wie werden Sie selbst reagieren ?
- Stehen Sie zu Ihren Gefühlen!

### 16.2 Vorbereitungen

- Nie telefonisch benachrichtigen
- Nur erfahrene Beamte/-innen entsenden
- Sachkundiger und kompetenter Gesprächspartner sein
- Großzügigen Zeiteinsatz einkalkulieren
- Nie allein gehen. Arzt, Vertreter der Religionsgemeinschaft des Verstorbenen, Bekannte, Verwandte, Kollegen/-in, pp.
- Funkgerät / Handy zur Anforderung von Erster Hilfe mitnehmen
- Dolmetscher?

## 16.3 Verhalten vor Ort

- Nicht lächeln

- **Richtige Adresse?**

- Erst Wohnung betreten:

**„Darf ich hineinkommen“?**

**"Ich muss eine schlimme Nachricht überbringen".**

- Unbeteiligte und Kinder sollten nicht anwesend sein.

- **Todesnachricht** aussprechen, ohne Hoffnung zu erwecken:

„Ihr Mann ist **tot** aufgefunden worden“.

„Ihr Mann ist bei einem Verkehrsunfall **tödlich** verletzt worden“.





Fortsetzung

## 16.3 Verhalten vor Ort

### ● **Reaktionen und Hilfen (⇒)**

- Starke Emotionen  
⇒ Zeit lassen
- Um den Hals fallen oder tätlicher Angriff  
⇒ In den Arm nehmen
- Schnell aus der Wohnung weisen  
⇒ Suizidgefahr
- Schuldgefühle  
⇒ Suizidgefahr
- Körperlicher Zusammenbruch, Hysterie  
⇒ Arzt
- Erleichterung  
⇒ keine Vorwürfe
- Nach dem Verstorbenen erkundigen
- Wie geht es weiter? Keine Lösungen anbieten!
- **Unaufschiebbare Ermittlungshandlungen /  
Zwangmaßnahmen**
- Vernehmungstermin vereinbaren
- Eigene Visitenkarte hinterlassen
- Ansprechperson benennen
- In der Wohnung zuverlässige Person  
zurücklassen

## 16.4 Nachbereitung

- **(Vor der Haus-Tür)** Ist der/die Hinterbliebene wirklich unter helfender Kontrolle?
- Wie fühlen Sie sich? Wie Ihr Kollege/-in?
- Niederschrift für den Tatortbefundbericht
- In der Frühbesprechung berichten

## 17 Bild-Dokumente

- *Weihmann*, Kriminalistik – Kriminaltechnik – Führung – Praxis – Studium, Kapitel 27
- **Obduktion**, Video-Film, 60 Minuten.  
(Medienzentrum NRW, Archiv Nr. 30.42)



## Obduktion

Video-Film, 60 Minuten. Medienzentrum NRW, Archiv Nr. 30.42  
Ein Film, der ohne Effekthascherei und ohne medizinische Fachsprache, gut verständlich, die Grundregeln der Obduktion zeigt und erläutert.

Prof. Dr. Volkmar Schneider

Leiter des Institutes für Rechtsmedizin an der FU Berlin  
1991

- 0\* Einweisung: Eine 48jährige Frau wird tot in der Badewanne gefunden. Es wird Tod durch elektrischen Schlag mit einem Fön vermutet.
- 4 Äußere Besichtigung der Leiche; Totenflecken; Abstrich; beginnende Fäulnis.
- 11 Kopfschwarte vorziehen; Schädel öffnen. Gehirn deutet auf chronischen Alkoholismus. Aus Oberschenkelvene Blutentnahme.
- 19 Brust - Bauchhöhlen - Schnitt vom Kinn bis zum Schambein. Hautabtrennung; Kopfnickermuskel; Schilddrüsenlappen; Zunge; Kehlkopf; Halsschlagadern.
- 27 Rippendurchtrennung. Lunge; Speise- und Luftröhre.
- 34 Dünn- und Dickdarm.
- 37 Leber; Magen (Inhalt zur Todeszeitbestimmung); Milz; Zwölffingerdarm; Nieren; Harnblase (Alkoholbestimmung).
- 46 Gebärmutter; Eileiter; Eierstöcke.
- 50 Protokoll
- 54 Leichentoilette / Obduktionsergebnis

\* Laufzeit in Minuten. (Leichte Hintergrund-Störungen durch Wasserlaufen und S-Bahn).  
Die am Schluss des Films als „polizeitechnische“ Untersuchung des Föhns genannte, ist tatsächlich eine „**kriminaltechnische**“ Untersuchung.